

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Cloudbasierte Künstliche Intelligenz von ärztlichen Behandlungsdaten - nur auf vertrauensvoller Infrastruktur

Beschlussantrag

Von: Dr. Stefan Streit als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Christa Bartels als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Gerd-Hermann Büscher als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Wieland Dietrich als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Sebastian Exner als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. Bernhard Hemming, MPH als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. Tim Knoop als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Uta Stierstorfer als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christof Sturm als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Joachim Wichmann, MBA als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Klaus J. Doubek als Abgeordneter der Landesärztekammer Hessen
Dr. Stefan Schröter als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Martin Eichenlaub als Abgeordneter der Ärztekammer Hamburg
Dr. Wiltraut Maria Reich als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Christian Messer als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin
Dr. Heidemarie Lux als Abgeordnete der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Norbert Smetak als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Julian Veelken als Abgeordneter der Ärztekammer Berlin

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 fordert vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der gematik GmbH, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eine detaillierte Durchführungsbestimmung zur rechtssicheren Anwendung von cloudbasierter Verarbeitung an anonymisierten und nicht-anonymisierten, ärztlichen Behandlungsdaten von Patienten.

Begründung:

Bislang wurde angenommen, es sei durch eine ausgeklügelte Sicherheitsarchitektur

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 179

Stimmen Nein: 14

Enthaltungen: 17

ANGENOMMEN

möglich, Cloudspeicher zu betreiben, ohne dass der Cloudbetreiber selbst Zugriff auf den KI-Algorithmus sowie die vom Anwender eingegebenen und/oder die von der KI erzeugten Daten bekommen könnte (sogenanntes "Confidential Computing").

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die aktuell üblichen Sicherheitsmaßnahmen durch eine leicht im freien Handel für zehn Euro erhältliche Platine umgangen werden können. Zwei große Chiphersteller haben öffentlich eingeräumt, an diese Lücke nicht gedacht zu haben. Voraussetzung für den unberechtigten Datenzugriff ist lediglich der Zugang mit Administratorenrecht zum Ort, an dem die Cloudserver tatsächlich stehen. So können Cloudbetreiber unbemerkten Zugriff auf Daten, Programme und KI der ärztlichen Nutzer bekommen.

Deshalb sind außereuropäische Cloudstandorte als nicht geeignet für die ärztliche und die nichtärztliche cloudbasierte KI-Verarbeitung von Behandlungsdaten anzusehen. Das gilt auch für europäische und sogar für deutsche Cloudstandorte, die von US-Firmen (mit-) betrieben werden, weil die US-Gesetzgebung alle US-Unternehmen verpflichten kann, Daten von Nicht-US-Bürgern im Ausland an US-Behörden herauszugeben.

Es gibt aus Sicht von IT-Experten für die Idee des "Confidential Computing", also des sicheren und vertraulichen KI-Betriebs auf fremden Cloud-Servern, keine Grundlage mehr. Die rechtssichere KI-Anwendung an ärztlichen Behandlungsdaten durch Ärzte ruht bis auf Weiteres allein auf dem Versprechen der Cloudbetreiber, dessen Einhaltung nicht mehr überprüft werden kann. Damit ist die ärztliche Verschwiegenheit für jede KI-Verarbeitung bei ärztlichen Behandlungsdaten von Patientinnen und Patienten ungeklärt.

Auch wenn die Nachbearbeitung der so abgegriffenen Daten als aufwendig gilt, wird dieses Hindernis von den Experten als überwindbar eingestuft.